BERICHT

über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

ETUDES SANS FRONTIÈRES - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V.

c/o Uni Konstanz Postfach 233

78457 Konstanz

Dr. oec. **Bernd Greiner**Steuerberater

Ernst-Haußmann-Weg 14

73119 Zell

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	2
2.	Anlagen	3
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	4
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016	6
	Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	7
	Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	9
	Vereinsvermögen	14
	Vereinsergebnis	15
	Vermögensstock flüssige Mittel	16
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	17
	Mittelverwendungsrechnung	17
	Verprobung Umsatzsteuer	18
	Bescheinigung	20
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	21

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

1. Auftrag

Der Unternehmer

ETUDES SANS FRONTIÈRES - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V., Konstanz

- nachfolgend auch "Unternehmer" genannt -

beauftragte mich, die steuerliche Gewinnermittlung zum 31. Dezember 2016 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in der Zeit vom 28. April 2017 bis 23. November 2017 in meinen Geschäftsräumen in Zell durchgeführt.

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

2. Anlagen

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
 Nicht steuerbare Einnahmen Mitgliedsbeiträge Zuschüsse Sonstige nicht steuerbare Einnahmen 	16.693,00 1.824,73 <u>27.486,39</u> 46.004,12	15.439,00 5.223,17 <u>19.602,70</u> 40.264,87
II. Nicht anzusetzende Ausgaben1. Abschreibungen2. Personalkosten3. Reisekosten4. Übrige Ausgaben	428,00 6.772,91 0,00 <u>88.194,48</u> 95.395,39	428,00 4.031,38 127,00 <u>93.849,36</u> 98.435,74
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>49.391,27</u> -	<u>58.170,87</u> -
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen Spenden	52.874,92	40.872,17
II. Geschäftsbetriebe Sport (ertragsteuerneutral) Nicht abziehbare Ausgaben	7.582,00	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	45.292,92	40.872,17
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	41,06	64,90
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	41,06	<u>64,90</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Einnahmen aus Umsatzerlösen	113,80	0,00
Übertrag	3.943,49-	17.233,80-

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	3.943,49-	17.233,80-
Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	150,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>36,20</u> -	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>36,20</u> -	<u>0,00</u>
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	22.560,51	28.533,37
 Ausgaben für Material Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren Ausgaben für bezogene Leistungen Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen 	6.528,63 2.520,40 3.339,07 12.388,10	2.658,17 0,00 <u>7.462,39</u> 10.120,56
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>10.172,41</u>	<u>18.412,81</u>
II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2		
Einnahmen aus Umsatzerlösen	3.169,20	0,00
 Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen 	4.177,50 <u>0,00</u> 4.177,50	0,00 <u>6.353,85</u> 6.353,85
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2	1.008,30-	<u>6.353,85</u> -
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	9.164,11	<u>12.058,96</u>
F. VEREINSERGEBNIS	5.070,62	5.174,84-

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz, Postfach 233, 78457 Konstanz

A. ANLAGEVERMÖGEN	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände									
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.285,60	0,00	0,00	0,00	1.213,60	428,00	0,00	72,00	500,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.285,60	0,00	0,00	0,00	1.213,60	428,00	0,00	72,00	500,00
II. Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vereinsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung	420,94 326,50	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	418,94 326,50	0,00 0,00	0,00 0,00	2,00 0,00	2,00 0,00
Summe Sachanlagen	747,44	0,00	0,00	0,00	745,44	0,00	0,00	2,00	2,00
III. Finanzanlagen									
Sonstige Ausleihungen	580,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	580,00	580,00
Summe Finanzanlagen	580,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	580,00	580,00
Summe Anlagevermögen	2.613,04	0,00	0,00	0,00	1.959,04	428,00	0,00	654,00	1.082,00

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	IDEELLER BEREICH		
2110	Mitgliedsbeiträge Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	16.693,00	15.439,00
2303	Zuschüsse Sonstige Zuschüsse	1.824,73	5.223,17
2401 2402 2403 2404 2412	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen Fördermitgliedschaften Patenschaft Kongo Stipendium Tschetschenien Patenschaft sonstige Zuwendungen Dritter (Sponsoren)	4.888,50 15.254,89 202,00- 7.545,00 0.00 27.486,39	3.007,00 13.065,70 645,00 2.735,00 150,00 19.602,70
2500	Abschreibungen Abschreibungen auf Sachanlagen	428,00	428,00
2553 2555 2556 2557	Personalkosten Abgeführte Lohnsteuer Gesetzliche Sozialaufwendungen Aushilfslöhne Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	89,50 1.368,41 5.315,00 <u>0.00</u> 6.772,91	51,91 806,26 3.141,26 <u>31,95</u> 4.031,38
2560	Reisekosten Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00	127,00
2701 2702 2703 2704 2707 2708 2709 2710 2810 2894 2900	Übrige Ausgaben Bürobedarf Porto, Telefon Einzugskosten Sonstige Verwaltungskosten Projektaufwand Tschetschenien Stipendium Projektaufwand Kongo Stipendium Projektaufwand Afghanistan Projektkosten Sonstige Projekte Repräsentationskosten Rechts- und Beratungskosten Sonstige Kosten	240,97 548,68 214,07 5.729,91 7.510,43 55.245,68 29,25 10.506,03 3.777,69 1.861,29 2.530,48 88.194,48	253,92 835,92 311,61 9.051,62 16.201,33 42.515,67 2.213,40 18.564,96 2.048,09 1.852,84 0.00 93.849,36
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
3220	Spenden Erhaltene Spenden / Zuwendungen	52.874,92	40.872,17
3780	Nicht abziehbare Ausgaben Gewährte Spenden / Zuwendungen	7.582,00	0,00
	VERMÖGENSVERWALTUNG		
4150	Zins- und Kurserträge Zinserträge 0% USt	41,06	64,90
Übertrag		4.057,29-	17.233,80-

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		4.057,29-	17.233,80-
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
6005	Einnahmen aus Umsatzerlösen Umsatzerlöse 7%	113,80	0,00
6210	Löhne und Gehälter Aufwandsentschädigung §3 Nr.26 EStG	150,00	0,00
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
8000 8016	Einnahmen aus Umsatzerlösen Einnahmen aus Umsatzerlösen Sonstige Werbeeinnahmen	22.560,51 0,00 22.560,51	28.283,37 <u>250,00</u> 28.533,37
8150 8152 8174	Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren Wareneinkauf Wareneingang 7% Vorsteuer Erhaltene Skonti	6.528,63 0,00 <u>0,00</u> 6.528,63	766,24 1.892,90 <u>0,97</u> - 2.658,17
8200	Ausgaben für bezogene Leistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.520,40	0,00
8309 8318 8374 8378	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Sonstige Ausgaben Versicherungen, Beiträge Rechts- und Beratungskosten Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	1.020,83 1.389,53 380,79 <u>547,92</u> 3.339,07	5.781,28 1.331,61 349,50 0.00 7.462,39
8500	Einnahmen aus Umsatzerlösen Umsatzerlöse Reiseleistungen	3.169,20	0,00
8700	Ausgaben für bezogene Leistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.177,50	0,00
8838	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	0,00	6.353,85
	VEREINSERGEBNIS VEREINSERGEBNIS	5.070,62	5.174,84-

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
27	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.285,60 785,60 500,00	428,00		428,00	1.285,60 1.213,60 72,00
341	Wirtschaftsgüter Sammelposten	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	420,94 418,94 2,00				420,94 418,94 2,00
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	326,50 326,50 0,00				326,50 326,50 0,00
555	Geleistete Kautionen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	580,00 580,00				580,00 0,00 580,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.613,04 1.531,04 1.082,00	428,00		428,00	2.613,04 1.959,04 654,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
27	EDV-Software							
27001	Homepage neu	20.03.2014 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	1.285,60 785,60 500,00	428,00		428,00	1.285,60 1.213,60 72,00
Summe	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.285,60 785,60 500,00	428,00		428,00	1.285,60 1.213,60 72,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
341	Wirtschaftsgüter Sammelpos	ten						
341001	Notebook	30.06.2008 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	253,00 252,00 1,00				253,00 252,00 1,00
341002	Buchhaltungssoftware (Amazon)	23.10.2009 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	167,94 166,94 1,00				167,94 166,94 1,00
Summe	Wirtschaftsgüter Sammelposter	n Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		420,94 418,94 2,00				420,94 418,94 2,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
475	Geringwertige Wirtschaftsgüt	ter						
475001	Digicam	15.12.2010 GWG-Sofort 01/00 / 100,00	AHK Abschr. BW	326,50 326,50 0,00				326,50 326,50 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		326,50 326,50 0,00				326,50 326,50 0,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
555	Geleistete Kautionen							
555002	Kaution Kindu Büro	29.07.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	180,00 180,00				180,00 0,00 180,00
555003	Mietkaution Stefan Owczarak für Alieva	14.10.2014 Keine AfA	AHK Abschr. BW	400,00 400,00				400,00 0,00 400,00
Summe	Geleistete Kautionen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		580,00 580,00				580,00 0,00 580,00

Postfach 233 78457 Konstanz

Vereinsvermögen

	2016 EUR	2015 EUR
<u>Aktiva</u>		
EDV-Software	72,00	500,00
Wirtschaftsgüter Sammelposten	2,00	2,00
Geleistete Kautionen	580,00	580,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.500,00	0,00
Geldtransit	361,46	594,42
Durchlaufende Posten Ausgaben	94,25	94,25
Kasse Aachen	0,00	0,00
Kasse München	0,00	0,00
Kasse Darmstadt	0,00	0,00
Kasse Berlin	255,89	0,00
Kasse Konstanz	0,00	0,00
Kasse Frankfurt	0,00	0,00
Kasse Bonn	0,00	0,00
Kasse Göttingen	0,00	0,00
Kasse Karlsruhe	0,00	0,00
Kasse Tübingen	0,00	0,00
Kasse Freiburg	0,00	0,00
Kasse Stuttgart	99,10	0,00
Kasse Heidelberg	0,00	0,00
Kasse Dresden	0,00	0,00
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	22.330,17	18.391,16
KSK Tübingen Kto. 2286334	0,00	2.002,31
KSK Tübingen Kto. 2303327	510,08	520,08
Triods Bank Kto. 1013247508	44.267,93	39.751,12
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	3.171,73	5.873,27
Kreissparkasse Tübingen 1728439	0,00	9,99
Pay Pal	598,82	598,82
Triods Bank Kto. 1013247001	874,82	205,90
Summe Aktiva	74.718,25	69.123,32
<u>Passiva</u>		
Lohnverbindlichkeiten	734,31	210,00
Summe Passiva	734,31	210,00
Vereinsvermögen	73.983,94	68.913,32

Die Ausgewiesenen Bestände bei den Bankkonten zum 31. Dezember entsprechen den jeweiligen Kontoständen der kontoführenden Banken.

Postfach 233 78457 Konstanz

Verprobung

verprobung		
		2016 EUR
Stand 1. Januar Vereinsergebnis Stand per 31. Dezember	<u>-</u>	68.913,32 5.070,62 73.983,94
Vereinsergebnis		
	2016 EUR	2015 EUR
Gewinn/Verlust ideeller Bereich Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	-49.391,27 45.292,92 41,06 -36,20 9.164,11	-58.170,87 40.872,17 64,90 0,00 12.058,96
Ergebnis für das Wirtschaftsjahr	5.070,62	<u>-5.174,84</u>

Postfach 233 78457 Konstanz

Vermögensstock flüssige Mittel

	2016
	EUR
Kasse Berlin	255,89
Kasse Stuttgart	99,10
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	22.330,17
KSK Tübingen Kto. 2286334	0,00
KSK Tübingen Kto. 2303327	510,08
Triods Bank Kto. 1013247508	44.267,93
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	3.171,73
Kreissparkasse Tübingen 1728439	0,00
Pay Pal	598,82
Triods Bank Kto. 1013247001	874,82
Flüssige Mittel	72.108,54

Postfach 233 78457 Konstanz

Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

		EUR	EUR
Rücklage bis zum 1. Januar des Berichtjahres			16.473,49
Ideeller Bereich 10 % von Beiträgen	16.693,00	1.670,00	
Ideeller Bereich 10 % von Zuschüssen	1.824,73	183,00	
Ideeller Bereich 10 % von sonstigen Einnahmen	27.486,39	2.749,00	
Ertragsteuerneutraler Bereich 10 % von	45.292,92	4.530,00	
Vermögensverwaltung 1/3 von	41,06	14,00	
Zweckbetrieb 10 % von	-36,20	0,00	
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 10 % von	9.164,11	917,00	
Zuführung Rücklage It. Berechnung		10.063,00	
Max. Zulässige Zuführung			5.070,62
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		_	21.544,11

Sofern die Zuführung zur freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO den Jahresgewinn übersteigen sollte, ist die Zuführung auf den Jahresgewinn begrenzt. Im Falle eines Jahresfehlbetrages erfolgt keine Zuführung zur Freien Rücklage.

Mittelverwendungsrechnung

	2016
	EUR
EDV-Software	72,00
Wirtschaftsgüter Sammelposten	2,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.500,00
Kasse Berlin	255,89
Kasse Stuttgart	99,10
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	22.330,17
KSK Tübingen Kto. 2286334	0,00
KSK Tübingen Kto. 2303327	510,08
Triods Bank Kto. 1013247508	44.267,93
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	3.171,73
Kreissparkasse Tübingen 1728439	0,00
Pay Pal	598,82
Triods Bank Kto. 1013247001	874,82
Verbindlichkeiten a. L. u. L.	-1.135,60
Nutzungsgebundenes Vermögen	-74,00
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-21.544,11
Vereinsergebnis Vorjahr	0,00
Vereinsergebnis Berichtsjahr	-5.070,62
Mittelverwendungsrückstand	45.858,21

Postfach 233 78457 Konstanz

Verprobung Umsatzsteuer

	EUR	EUR
Umsätze 19 % Umsatzsteuer Einnahmen aus Umsatzerlösen		18.958,25
Reiseleistungen § 25 UStG Umsatzerlöse Reiseleistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen Marge	3.169,20 4.177,50 -1.008,30	
Nettoumsatz Reiseleistung § 25 UStG	-	0,00
	=	18.958,25
Umsätze 7 % Umsatzsteuer Umsatzerlöse 7%	=	106,36
Pauschalierte Vorsteuer 7 % Umsätze 19 % Umsätze 7 % Summe Umsätze	- -	18.958,25 106,36 19.064,61
7 % aus der Summe der Umsätze	=	1.334,52

Konstanz, den, 02.12.2017	
(1. Vorsitzender)	(Kassier)
geprüft: den	
Kassenprüfer:	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Blatt 20

Etudes Sans Frontières - Studieren o. Grenzen e.V. - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des Vereins Etudes Sans Frontières -

Studieren o. Grenzen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Be-

achtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Be-

lege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den

Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bi-

lanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vor-

gaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zell, den 23. November 2017

Dr. oec. Bernd Greiner Steuerberater

Postfach 233 78457 Konstanz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z. B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung an eine zur unbeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs.1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger M\u00e4ngel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten M\u00e4ngel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die M\u00e4ngelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die M\u00e4ngel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Verg\u00fctung oder R\u00fcckg\u00e4ngigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige M\u00e4ngel darf der Steuerberater Dritten gegen\u00fcber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich nicht dazu bereit, an einem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Postfach 233 78457 Konstanz

Haftung

- Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000.00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhälnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (vgl. Nr. 6 Abs. 3).
- Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz verjährt
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässingkeit erlangen müsste.
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgebend ist die früher (b)

Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs.1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig

Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und STeuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen.
- Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 Nach § 4 Abs. 4 StBVV kann in Textform eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.
- Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen (4)zulässia.
- Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordem. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

Postfach 233 78457 Konstanz

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakte und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Persondes öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.